

*Bericht des Petitionsausschusses Nr. 9 vom 20. Januar 2004*

Der Petitionsausschuss hat am 20. Januar 2004 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/21

**Gegenstand:** Beschwerde über die Höhe von Prozesskosten

**Begründung:** Der Petent rügt, dass seiner Tochter für die Durchführung eines Rechtsstreits Verfahrenskosten entstanden sind, die über den eigentlichen Streitwert hinausgehen. Darüber hinaus bemängelt er, der Klage sei keine Forderung beziehungsweise Mahnung vorausgegangen, seine Tochter sei deshalb mit dem Prozess überzogen worden.

Das Verfahren ist mittlerweile rechtskräftig abgeschlossen. Wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Gerichtsurteile aufzuheben oder zu ändern. Dies ist allein mit Hilfe förmlicher Rechtsbehelfe, die in den Prozessordnungen abschließend geregelt sind, möglich. Diesen Weg hat die Tochter des Petenten auch beschritten.

Nach den Grundsätzen des Zivilprozessrechts hat die unterlegene Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dazu gehören sowohl Gerichtskosten als auch die eigenen außergerichtlichen sowie die außergerichtlichen Kosten des Klagegegners. Der Umfang und die Höhe der Gebühren sind gesetzlich festgelegt.

In Fällen mit relativ geringen Streitwerten können die Kosten des Verfahrens den Streitwert mitunter deutlich übersteigen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Rechtsstreit durch mehrere Instanzen geführt wird. Gegen die gerichtliche Kostenfestsetzung hat die Tochter des Petenten die förmlichen Rechtsbehelfe eingelegt. Auch hier ist wegen des Grundsatzes der Gewaltenteilung kein Handlungsspielraum für den Petitionsausschuss gegeben.

Anzuraten wäre der Tochter des Petenten, sich gegebenenfalls um eine Ratenzahlung zu bemühen, wenn sie, wie der Petent vorträgt, durch die Kostenforderungen in finanzielle Not gerät.

**Eingabe-Nr.:** L 16/41

**Gegenstand:** Harmonisierung gesetzlicher Feiertage

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die unterschiedliche Anzahl kirchlicher Feiertage in den Bundesländern. Insoweit rügt er eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Den Bundesländern obliegt die Kulturhoheit. Daraus ergibt sich die Gesetzgebungszuständigkeit auf dem Gebiet des Sonn- und Feiertagsrechts. Die Landesparlamente machen davon in unterschiedlicher Weise Gebrauch und tragen damit den religiösen Verhältnissen innerhalb ihrer Landesgrenzen Rechnung. Eine Nivellierung des länderspezifischen Sonn- und Feiertagsrechts liegt weder im Interesse des Bundes noch der Länder. Außerdem würde sie der kulturellen Vielfalt in Deutschland in keiner Weise gerecht.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 15/277

**Gegenstand:** Fluglärm

**Begründung:** Die Petenten setzen sich dafür ein, dass eine Lärmmessstation an dem von der Fluglärmkommission vorgeschlagenen Standort installiert wird. Außerdem fordern sie eine regelmäßige Information der Fluglärmkommission über Lärmmessergebnisse und die daraus gewonnenen Erkenntnisse.

Die in Rede stehende Lärmmessstation ist nach Angaben des Senators für Wirtschaft und Häfen Bestandteil eines mittlerweile beschlossenen Gesamtkonzeptes. Sie wird seit einiger Zeit am vorgesehenen Standort betrieben.

Die Anhörung der Petenten sowie des zuständigen Ressorts hat gezeigt, dass das Informationsbegehren der Petenten letztlich einen Gegenstand betrifft, der innerhalb der Fluglärmkommission zu regeln ist. Nach den Angaben des Fluglärmschutzbeauftragten werden der Fluglärmkommission nunmehr ab Januar 2004 zu jeder Sitzung die Lärmwerte in Kurzfassung vorgelegt. Damit ist dem Begehren der Petenten im Ergebnis entsprochen worden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Informationsfluss in der Fluglärmkommission damit im gewünschten und erforderlichen Umfang sichergestellt wird.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/44

**Gegenstand:** Bußgeldbescheid

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen eine Maßnahme der Arbeitsverwaltung, also einer Bundesbehörde. Deshalb ist die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages gegeben.